Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 39 (1960)

Heft: 1

Artikel: Gerechtigkeit für die kranken Invaliden

Autor: Escher, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-337185

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gerechtigkeit für die kranken Invaliden

Am 1. Januar 1960 ist die Eidgenössische Invalidenversicherung in Kraft getreten, ein schönes Solidaritätswerk, das viel Not zu beheben oder wenigstens zu mildern vermag. Leider nicht jede, da insbesondere die für die Schwerstinvaliden vorgesehenen Aufwendungen noch ungenügend sind. Auch die den Ansätzen bei der AHV entsprechenden Renten müssen als Minimum dessen bezeichnet werden, was zur Gewährleistung einer rechten Existenz notwendig ist. Ja, die Vollrenten sind sogar eindeutig ungenügend, wenn vermögenslosen Gebrechlichen nicht zusätzliche Einkünfte von dritter Seite zukommen, sei es von einer privaten Versicherung, vom Arbeitgeber, von Familienangehörigen oder aus kantonalen und kommunalen Invalidenbeihilfen. Gut geregelt erscheinen die Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Invaliden ins Erwerbsleben. Dagegen erweist es sich, wie das vorauszusehen war, als ein schwerer Mangel, daß die Invalidenversicherung medizinische Leistungen nur gewährt, wenn sie der Wiedereingliederung in den Wirtschaftsprozeß dienen.

Heute sind nämlich zahlreiche Invalide wegen des Fehlens des Volksobligatoriums im Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) nicht für Krankenpflege und schon gar nicht für ein Taggeld versichert; oder, soweit dies der Fall ist, nur unter Ausschluß ihrer Hauptleiden. Zudem trifft die geltende, viel zu knappe zeitliche Begrenzung der Kassenleistungen die Kranken unter den Invaliden naturgemäß besonders hart.

Die namentlich von sozialdemokratischer Seite schon längst erhobene Forderung nach einem besseren Schutz der kranken Invaliden wurde früher, als man sie im Rahmen des KUVG durchzusetzen versuchte, jeweils mit dem Hinweis erledigt, man werde diesem Postulat bei der Schaffung der Eidgenössischen Invalidenversicherung Rechnung tragen. Das ist nicht geschehen. Die in andern Ländern übliche Dreiteilung der Leistungen: «Eingliederung/Renten/Krankenpflege» fand im IV-Gesetz keine Berücksichtigung. Auch ein Kompromißvorschlag des Konkordates Schweizerischer Krankenkassen konnte die Beschränkung der Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung auf die beiden erstgenannten Gruppen nicht verhindern. Der negative Entscheid wurde nicht zuletzt deswegen möglich, weil während der parlamentarischen Behandlung der Invalidengesetzgebung von seiten des Bundesrates erklärt worden war, das Problem werde seine Lösung bei Gelegenheit der nachfolgenden Revision des KUVG finden.

Jetzt aber, da diese Revision fällig wird, ist leider zu befürchten, daß das Volk aus bürgerlichen Kreisen wieder zu hören bekommen wird, bessere Leistungen an erkrankte Invalide seien nur durch eine Revision der Invali-

denversicherung zu erreichen, weil besondere Bestimmungen zugunsten der Invaliden im Rahmen des KUVG die «Schönheit» der Struktur unserer Verfassung und Gesetzgebung beeinträchtigen würden usw. Wenn man aber sieht, welch lange Zeit es vermutlich zum Einspielen der Invalidenversicherung und zum Sammeln praktischer Erfahrungen auf diesem Gebiete bedarf, zum Beispiel für die Abgrenzung der Krankenkassen- und der IV-Leistungen für Polio- und Tbc-Leistungen, weil es hier ja auch um die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gehen kann, dann eröffnen sich den dauernd kranken Invaliden wahrhaft trübe Aussichten. Viele unter ihnen laufen Gefahr, bis zu ihrem Tode im leeren Raum zwischen der Krankenversicherung und der Invalidenversicherung hin- und hergeschoben zu werden. Das aber darf nicht sein, diese Lücke muß nun endlich einmal geschlossen werden!

Da die Invalidenversicherung nicht über einen eigenen Apparat zur Betreuung von Kranken verfügt, müßte sie die Erfüllung der bestehenden Aufgabe, sofern sie ihr nachträglich gestellt wird, auf jeden Fall an die Krankenkassen delegieren. Fälle der Delegierung bestimmter Funktionen der IV an andere Institutionen gibt es nota bene jetzt schon, beispielsweise bei der ärztlichen Behandlung Verunfallter, bei der Eingliederung von Gebrechlichen ins Erwerbsleben und bei der Auszahlung der Renten, indem hiezu die SUVA, die Arbeitsämter und die AHV-Administration herangezogen werden. Demgemäß ist bei der Revision des KUVG darauf Bedacht zu nehmen, daß gewisse Obliegenheiten, die an sich der IV zukommen würden, ohnehin der Regelung im Rahmen des KUVG bedürfen.

Es mag sein, daß die Erweiterung des Leistungsanspruches für Invalide im Bereiche der Krankenversicherung schließlich auch eine Teilrevision des Gesetzes über die Invalidenversicherung erfordert; dann wenigstens, wenn die Leistungen à tout prix aus Mitteln der Invalidenversicherung gedeckt werden sollen. Einer solchen Revision stünde übrigens in formaler Hinsicht nichts im Wege, wenn der Wille dazu ernstlich besteht. Die Parallelität in der rechtlichen Entwicklung von KUVG und IV ist durchaus möglich. So oder so muß nun das harte Los der dauernd kranken Invaliden beendet und die bestehende Rechtsunsicherheit überwunden werden. Der Bundesrat soll sein gegebenes Versprechen einlösen.

Darum hoffen die Invaliden und alle Freunde des sozialen Fortschritts, daß in dem zu gewärtigenden Entwurf für ein neues Krankenversicherungsgesetz genügende Leistungen für jene Invaliden vorgesehen werden, die zurzeit infolge ihrer Gebrechen bei einer Krankenkasse nicht versicherungsfähig oder ausgesteuert sind. Zweckmäßigerweise wird man dabei die Krankenkassen als Vollzugsorgane für die Lösung der gestellten Aufgabe bezeichnen, und eine Selbstverständlichkeit ist es wohl, daß die Kassen für die ihnen hierdurch entstehenden Kosten und Verwaltungsspesen von der öffentlichen Hand angemessen entschädigt werden.